

Hausordnung für das Gemeindehaus in Strukdorf

Gem. § 5 der Nutzungsordnung für das Gemeindehaus Strukdorf vom 01.01.2002 gilt folgende Hausordnung:

1. Nutzungswünsche sind mindestens 1 Woche vor dem gewünschten Veranstaltungstermin beim Bürgermeister oder dessen Beauftragten anzumelden, der anhand des Belegungsplanes die Nutzungstermine vergibt.
Bei der Anmeldung einer Veranstaltung ist eine verantwortliche Aufsichts- oder Führungsperson, die volljährig sein muss, zu benennen.
2. Die Benutzung des Gemeindehauses ist nur nach ausdrücklicher Zuweisung durch den Bürgermeister oder dessen Beauftragten zulässig. Die Veranstaltungen dürfen im übrigen nur unter Aufsicht und bei Anwesenheit des gemeldeten Verantwortlichen, des Antragstellers oder dessen gesetzlichen Vertreters stattfinden. Dieser ist verpflichtet für Ordnung während der Veranstaltung zu sorgen. Er hat Beginn und Ende der Veranstaltung in das Hausbuch einzutragen und sich vor Beginn und nach Beendigung der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten und des Inventars zu überzeugen.
Schäden sind unverzüglich dem Bürgermeister bzw. dessen Beauftragten zu melden.
3. Die Räumlichkeiten und das Inventar sind pfleglich zu behandeln. Alle von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände sind nach Beendigung der Veranstaltung an den jeweils dafür vorgesehenen Platz zurückzubringen. Die Räumlichkeiten und das benutzte Inventar sind nach Beendigung der Veranstaltung vom Veranstalter gründlich zu reinigen, sofern nicht im Vorwege ein besonderes Reinigungsentgelt (siehe § 4 Abs. 4 der Nutzungsordnung) entrichtet worden ist.
4. Für Kinder und Jugendliche ist bei Nutzung des Gemeindehauses das Jugendschutzgesetz zu beachten.
5. Die Benutzung des Gemeindehauses geschieht auf eigene Gefahr. Für Unfälle und verlorengegangene bzw. beschädigte Gegenstände haftet die Gemeinde nicht.
6. Wiederholte Verstöße gegen die Nutzungsordnung oder diese Hausordnung berechtigen zum zukünftigen Nutzungsausschluss der verantwortlichen Gruppierung. Einzelpersonen kann Hausverbot erteilt werden. Über den Ausschluss und das Hausverbot entscheidet nach Anhörung des Betroffenen die Gemeindevertretung.

23815 Strukdorf, den 30.11.2001

Bürgermeister